

Statuten



Im Text wird der Einfachheit halber die weibliche Form verwendet. Gemeint ist in jedem Fall auch die männliche Form.

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

- a) Unter dem Namen „Elternverein Erlenbach i. S.“ besteht auf unbestimmte Dauer ein nichtgewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in 3762 Erlenbach i. S.
- b) Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

- a) Organisation und Durchführung von Kursen und Vorträgen;
- b) Förderung sinnvoller Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen;
- c) Angebotsaustausch und Koordination von bestehenden Angeboten (Aufgabenhilfe, Mittagstisch, Kinderbeaufsichtigung usw.) über verschiedene Plattformen.
- d) Informationen und Publikationen zur Zweckerfüllung; Bekanntmachungen

Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

Der Verein hat folgende Mitgliederkategorien:

- a) Einzelmitglieder
- b) Kollektivmitglieder (Familie)
- c) Juristische Personen
- d) Gönner

Art. 4 Mitgliedschaft und Stimmrecht

- a) Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Anmeldung (Beitrittserklärung) hin durch den Vorstand.
- b) Stimmberechtigt sind Einzelmitglieder, Kollektivmitglieder und juristische Personen. Pro Familie (Kollektivmitglied) kann nur eine Stimme abgegeben werden.

Art. 5 Austritt / Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
(Auf Ende des Vereinsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten.)
- b) bei Nichtbezahlung des Vereinsbeitrages nach zweimaligem Mahnen
- c) Tod
- d) durch Ausschluss

Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen. Das betroffene Mitglied kann bei der HV Rekurs einlegen.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie schulden sowohl ausstehende Mitgliederbeiträge, wie denjenigen für das laufende Vereinsjahr.

Finanzen

Art. 6 Mittel

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Veranstaltungserlöse, Kurseinnahmen und Erträge aus Publikationen
- c) Sponsorenbeiträge
- d) öffentliche und private Zuwendungen

Art. 7 Haftung

- a) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- b) Eine persönliche Haftung der Mitglieder über die statutarischen Mitgliederbeiträge hinaus ist ausgeschlossen.

Organisation

Art. 8 Organe

- a) Die Hauptversammlung (Versammlung aller Mitglieder)
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Art. 9 Vereinsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Hauptversammlung

Art. 10 Organisation der Hauptversammlung

- a) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen und findet jährlich mindestens einmal im ersten Quartal des Vereinsjahres statt.
- b) Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.
- c) Der Vorstand lädt sämtliche Mitglieder mindestens 4 Wochen vor dem Hauptversammlungstag schriftlich oder per Mail ein.
- d) Den Vorsitz der Hauptversammlung führt die Präsidentin, bei Verhinderung die Vizepräsidentin oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- e) Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das von der Vorsitzenden und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

Art. 11 Geschäfte der Hauptversammlung

- a) Genehmigen Protokoll
- b) Abnahme Jahresbericht
- c) Genehmigung Jahresrechnung und Abnahme Revisorenbericht
- d) Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle
- e) Festsetzen Jahresprogramm
- f) Festsetzen Mitgliederbeiträge
- g) Festsetzen Jahresbudget
- h) Wahl und Abberufung des Präsidiums
- i) Wahl und Abberufung der übrigen Vorstandsmitglieder
- j) Wahl der Revisorinnen
- k) Änderung der Statuten
- l) Erlass von Reglementen
- m) Auf Rekurs hin Ausschluss von Mitgliedern
- n) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder.
- o) Auflösung des Vereins

Art. 12 Wahlen & Abstimmungen

- a) Die Stimmabgabe erfolgt offen (durch Handerheben)
- b) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- c) Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nur für Kollektivmitglieder möglich. Sie müssen von einem anderen volljährigen Familienmitglied vertreten werden.
- d) An der Hauptversammlung wird geheim abgestimmt, wenn dies mindestens 5 Mitglieder verlangen.
- e) Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst.
- f) Für eine Statutenänderung braucht es eine 2/3 Mehrheit der an der HV anwesenden Mitglieder.
- g) Die Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Vorstand

Art. 13 Organisation des Vorstandes

- a) Der Vorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern.
- b) Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- c) Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.
- d) In den Vorstand sind nur Vereinsmitglieder wählbar.
- e) Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.
- f) Vorstandsmitglieder sind einmal wiederwählbar.
- g) Vorstandsmitglieder können durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zurück treten (unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten vor der HV).

Art. 14 Aufgaben des Vorstandes

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Umsetzen Vereinszweck
- c) Entscheid über die Aufnahme, den Austritt sowie den Ausschluss von Mitgliedern
- d) Buchführung
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Einberufung und Leitung von Hauptversammlungen
- g) Ausführung der Beschlüsse der HV
- h) Erledigung aller nicht einem anderen Organ übertragenen Aufgaben
- i) Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig.

Art. 15 Vorstandssitzungen

- a) Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zusammen.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- c) Die Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin oder bei Verhinderung von der Vizepräsidentin geleitet.
- d) Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Vorsitzende stimmt mit. Sie hat bei Stimmengleichheit eine zweite Stimme. Bei Stimmengleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.
- e) Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches von der Vorsitzenden und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
- f) In dringenden Fällen kann auf dem Zirkulationsweg beschlossen werden.

Art. 16 Vertretung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt Präsidentin oder Vizepräsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Revisionsstelle

Art. 17

- a) Die Revisionsstelle umfasst 2 Personen.
- b) Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung.

Auflösung

Art. 18

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen HV mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- b) Die HV beschließt, was mit dem Vereinsvermögen zu geschehen hat.

Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 24. April 2014 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Esther Andres

Daniela Niklaus

Datum: 24. April 2014